

Ueber Anlage und Quellen der Regel des hl. Benedikt.

Von P. Matthäus Rothenhäusler.

Die Anlage der Regel nach älteren und neueren Auslegern.

Die Anlage und Einteilung der Regel St. Benedikts ist zu jeder Zeit und vielfach untersucht worden. Eine Uebersicht über die Ergebnisse dieser Erörterungen zu bekommen, dürfte einem allgemeinen Wunsche entsprechen. Wir müssen uns aber dabei auf die wichtigeren Kommentare und Arbeiten beschränken.

Der Mann, der die Reihe aller Erklärer eröffnet, zeigt für unsern Gegenstand lebhafteste Teilnahme. Es ist der langobardische Historiker und Philologe im Gewande des hl. Benediktus, Paul Warnefrid, Paulus diaconus,¹ (um 720 bis um 799). Was er über den Zusammenhang der Regel seines Meisters sagt, gehört teilweise zum besten, was die Erklärer bis in die neueste Zeit herein überhaupt geboten haben. Zunächst seine Teilnahme für die Frage. Fast jedes Kapitel eröffnet ein apte et congrue; egregium ordinem tenuit b. Benedictus; bene postquam dixerat b. Benedictus. Um seine Teilnahme dafür zu fühlen, muß man von Späteren kommen, die darüber keine Silbe äußern. Ebenso ist man nach Lesung der abstrakten, schematisierenden Versuche Späterer von anderen Wendungen Warnefrids überrascht. Zu c. 3 bemerkt er: Sicut illud capitulum, qualis debeat esse abba, *creavit* illa sententia, qua dicitur: Christi vices agere creditur in monasterio dicente apostolo . . . ita istud capitulum *generavit* haec sententia, qua dicitur: omnia fac cum consilio. Ebenso zu c. 25: hoc capitulum *generavit* illa sententia Pauli apostoli. Also nicht ein vorschneller Blick nach irgendwelchem aprioristischen Systeme, sondern ein möglichst tiefer Blick in das Schaffen des Autors selbst, in seine Geisteswelt, soll dem Erklärer die Wege weisen. Die gleiche Genugtuung bereitet das fortschreitende Verfahren unseres Erklärers: an geeigneten Punkten wird Halt gemacht, um auf die bisher durchmessene Gedankenfolge zurückzu-

¹ Expositio in Regulam S. Benedicti. Bibliotheca Casinensis 4. Montecassino 1880.

schauen, zuweilen wird dabei noch eine treffendere Fassung gewonnen und zum Schlusse wird der ganze Zusammenhang unserem Auge vorgeführt. Es ist sicher besser, aus dem Fortschritte der Regel selbst heraus die Einteilung erstehen zu lassen, als sich alsbald auf die Suche nach einem Schema zu begeben.

Wie nun Paulus D. den Zusammenhang herstellt, müssen wir etwas eingehender darlegen. Bei Späteren der älteren und meist auch der neueren Zeit wird sich das entbehren lassen. Wir greifen zunächst einzelne Angaben heraus, um dann die ganze Anlage, wie Paul sie sieht, vorzuführen. Zu c. 1: *apte . . . descripturus vitam et normam monachorum fuit dicere de generibus vel ordinibus eorum*; — zu c. 2: *subiunxit de essentia abbatis*; — zu c. 3: *nunc . . . docet, qualiter . . . debeat disponere ea quae disponenda sunt*; — zu cc. 4, 5, 6 und 7 (zusammengefaßt bei c. 6): *post vero quia docturus erat cetera membra, dabit quae sunt instrumenta bonorum operum*; — zu c. 8: *quia illum officium divinum est deo acceptum, quod ab huiusmodi viris fit* (nämlich wie c. 7 sie bildet); — zu c. 23: *Fecit veluti medicus sapiens qui priusquam incidat quis in languorem, consilium dat ad custodiendum se* (cc. 21 u. 22: *de custodia dixit*) *et cum incidit in languorem medicinam tribuit* (c. 23–30); — zu c. 31: *egregium ordinem tenuit . . . cum prius dixit, qualis debeat esse abba, et postea subicit de officiis divinis deinde de decanis et postea de sententia iudiciorum, et nunc subiunxit de cellarario monasterii*; — zu c. 32: *nunc de ceteris ministeriis monasterii*; — zu c. 61: *perseverat adhuc b. Benedictus in proposito suo. Quia iam superius coeperat dicere qualiter suscipiantur laici et clerici et minoris aetatis, nunc vero . . . etiam de monachis, qualiter suscipiantur*; — zu c. 64: *ordinato capite cum corpore suo, quia non potest aliter fieri, ut istud caput idest abba non moriatur, ideo nunc de restauratione capitis . . . congruo loco hoc capitulum constituit*.

Paulus sieht sehr richtig, daß der Gesichtspunkt der *restauratio* gegenübertritt dem der *ordinatio capitis cum corpore* (Bildung — Erhaltung des Gemeinschaftslebens). Nur merkt er den Einschnitt zu spät an, da dieser schon bei der Aufnahme der Mitglieder einsetzt. Als bleibenden Gewinn für die Frage, die wir behandeln, buchen wir aus Paul Warnefrids Arbeit folgendes. Nach Paulus Diakonus will der hl. Benediktus eine Lebensordnung für Mönche entwerfen (*descripturus vitam et normam monachorum* — p. 21). Er legt die geeignete Grundlage für das künftige Gebäude, wenn er zunächst von den Arten und Klassen von Mönchen redet (c. 1).

Denn ein Gebäude errichtet Benedikt (*aedificium construere* — p. 21 u. 26) näherhin *quasi fabricam* (p. 45), eine Werkstatt, (P. denkt an *officina* c. 4), in der ein *corpus*, bestehend aus Haupt und Gliedern (*caput, cetera membra* p. 26 u. 45; *totum corpus* p. 64) die Aufgaben des zönbialen Lebens erfüllen kann. Da muß er naturgemäß zuerst vom Haupte, dem Abte und seinen Aufgaben reden (c. 2 u. 3): *quid aliud debuit in primis describi nisi caput* — p. 26; *bene postquam coenobialem vitam elegit, de abbate, qui est caput, dixit* — *ib.*; *quasi caput constituit* — p. 45; *quasi caput huius corporis constituit* — p. 159; *ordinato capite cum corpore suo* — *ib.*; *de essentia abbatis* — p. 26; *qualiter debeat praeesse suis discipulis doctrina et opere* — p. 41; *qualiter debeat disponere ea, quae disponenda sunt* — *ib.* u. p. 59 u. 159. In der Werkstatt muß eine bestimmte Kunst geübt werden; diese Kunst muß also der Meister die Schüler lehren, und dazu müssen ihnen die Werkzeuge in die Hand gegeben werden (c. 4, 5, 6, 7): *post vero (informato abbate) quia docturus erat cetera membra, dabit quae sunt instrumenta bonorum operum, in unum omnia comprehendens. Post causam instrumentorum . . . de obedientia et humilitate* — p. 55. — Die Verbindung von c. 7 u. 8—20 stellt Warnefrid in folgender Weise her: *quia illum officium divinum est deo acceptum quod ab huiusmodi viris fit* — p. 82. Dem Gedanken liegt etwas Richtiges zugrunde: die innere aszetische Bildung hat vor der Liturgie ihre Stellung, weil ohne sie das Ziel des Mönchtums verfehlt würde, und die Liturgie des rechten inneren Geistes entbehren müßte.

Etwas ganz Gutes hat Paulus für die folgenden Kapitel angemerkt: *aptum ordinem tenuit b. Benedictus in eo quod prius dixit de custodia et nunc dicit de excommunicatione culparum*. Die Bemerkung von der *custodia* ist treffend und glücklich: dieser Gedanke verbindet in der Tat einheitlich c. 21 u. 22 mit 23—30. Man könnte diese Kapitel mit der Sprache Benedikts überschreiben: *de custodia et disciplina* (d. i. S. v. c. 23, 24, 54, 65, 70 u. a.) oder statt *de custodia* mit dem Ausdruck, den Benedikt selbst in c. 22 u. 23 gebraucht: *de sollicitudine (super fratres) et disciplina*. Paulus selbst reiht einmal aneinander: *de decanis et postea de sententia iudiciorum* (*de sententia iudiciorum* eine sehr treffende Wendung p. 111); p. 159 wiederholt er einfach: *de iudiciis*. — Auch der Kern des Abschnitts 31—57 ist gut aufgedeckt: *apte . . . nunc de ceteris ministeriis monasterii, quia iam dixerat de cellarario, quia maior esse dinoscitur*. Man halte dazu das Wort *domus dei . . . sapienter amministretur* (c. 53, 50 Butler s. *Benedicti Regula Monachorum*). Den Abschnitt c. 58—62 faßt er

natürlich unter dem Gesichtspunkte der Aufnahme (p. 154, 156), den Uebergang zu c. 64 gibt er nicht. Mit überraschendem Scharfblick dagegen sieht er bei einer Rückschau auf c. 1–63, wie sich ein Gegensatz und ein organischer Zusammenschluß der *ordinatio capitis cum corpore suo* und der *restauratio* zeigt. Er übersah nur, wie schon oben bemerkt, daß er auch unter der *restauratio* mußte schreiben: *capitis cum corpore suo*, wie bei der *ordinatio*. Aber der Gedankengang Benedikts ist mit der Sicherheit des Nachschaffenden verfolgt.

Von hier ab sucht Paulus einfach den Zusammenhang jedes einzelnen Kapitels mit dem andern wiederzugeben, ohne daß wir weiterhin einheitliche Gruppen angedeutet fänden. Dies und die Tatsache, daß die einzelnen Anschlüsse teilweise recht künstlich ausfielen, ist auch ein Merkmal, daß die Schlußkapitel Nachträge sind. Einzelnes ist freilich auch hier von Warnefrid geistreich konstruiert, aber doch eben nicht mehr als dies, wie auch sonst sich manchmal eine künstliche Verbindung zeigt. Es will scheinen, daß Paulus die Arbeit nahezu schon im großen und ganzen getan hat. Was noch erübrigt, wird eine nähere Erläuterung, schärfere Fassung oder Ergänzung einzelner Dinge sein. In der Tat hat er die Gruppen und ihre innere Folge ein für allemal schon auf den ersten Wurf festgestellt.

Der erste, der ergänzend eingreift, ist Warnefrids nächster und genauer Nachfolger, Hildemar² (um 840), der ja überhaupt nur des Paulus Kommentar wiederholt und ihn da und dort erweitert. Er sorgt zuerst für eine sehr zutreffende Verbindung des Prologs mit dem Text der Regel: ein Prolog, sagt er, bedeutet eine Vorrede; eine Vorrede aber gibt Aufschluß über den Zweck, den der Schriftsteller mit seinem Buche verfolgt (p. 72). Eine gute Ergänzung ist auch der Hinweis, daß c. 5 den Gehorsam als *primum instrumentum* darbietet (p. 184), wodurch die Stellung von c. 5 innerhalb der Gruppe, die c. 4 eröffnet, noch deutlicher wird. Ebenso ist Paul Warnefrid zu c. 22 treffend ergänzt: *rectum ordinem tenuit s. Benedictus . . . quia dixit sollicitos esse debere decanos super decanias suas, nunc ipsam sollicitudinem disponit, qualiter fiat nocte, cum seniores vigiliis dicit exercere* (p. 330). Sehr gut ist auch über Paulus hinaus der Zusammenhang von c. 41 bis 43 hergestellt: *dictis horis diurnis, quibus reficiendum . . . statim . . . quomodo ad completorium agendum venire . . .* (p. 453). Aus dieser Feststellung des eigentlichen Inhalts von

² *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita* ed. R. Mittermüller, Regensburg 1880.

c. 42 (completorium agere) erhellt der Zusammenhang von selbst. Erschöpfendes ist auch über den Zusammenhang von c. 53 u. 54, 54 und 55 gesagt (p. 509, 512). Ebenso sind brauchbare Winke auf Seite 477, 489, 498 zu c. 47–52.

Nach dieser ergiebigen Arbeit scheint eine ziemlich teilnamslose Zeit gefolgt zu sein. Schon Smaragd († 830) verrät nichts über den Zusammenhang der Regula. Rupert von Deutz († 1135) und die hl. Hildegard († 1179) kommen nicht in Betracht, da sie nur einige Einzelfragen besprechen. Bernhard I. v. Montecassino (Ayglorius † 1282) hat stets Sinn für die „continuatio“, manchmal glaubt er auch über deren difficultas seufzen zu sollen (zu c. 21, 31 u. a.), öfter führt er „Paulus dyaconus“ als Gewährsmann an, dem er sehr oft auch stillschweigend folgt. Wo er eigenes versucht, ist er kaum einmal glücklich.

Turrecremata³ († 1468) gibt meist Paulus Diakonus wieder. Vorzügliches sagt er zu c. 4: in superioribus s. P. Benedictus declarans se velle divini servitii scholam instituere, quia in qualibet facultate necessario artis instrumenta inprimis describenda veniant, descripto ergo qualis debeat esse abbas, qui magister et rector scholae est, iam exponit quae sint instrumenta bonorum operum, quibus in hac spirituali schola pro acquirenda perfectione religionis et capessanda superna beatitudine utendum est, qui finis ultimus et potissimus est, ad quem huius sanctae scholae discipulus . . . anhelat. Interpretatur autem s. P. religiosam conversationem scholam divini servitii. Turrecremata umschreibt hier den Gedanken des hl. Benedikt vollkommen (p. 69). Sehr gut auch zu c. 5: superius s. P. Benedictus in quadam generalitate descripsit instrumenta artis spiritualis. Nunc in speciali prosequitur ea quae maxime componunt monasticam vitam et incipit ab obedientia (p. 148). Paulus und Hildemar sind hier vorzüglich ergänzt.

Der Kommentar von Perez († 1559) war mir nicht zugänglich. Ménard († 1638) hat merkwürdigerweise nur einen einzigen Satz über den Zusammenhang nämlich von c. 7 mit den cc. 8–20. Haeften⁴ († 1648) dagegen widmet dem Gegenstande eine eigene disquisitio: quae capitum Regulae S. Benedicti connexio (l. II disq. VI). Seine Einteilung zwar in „4 Klassen“ ist nicht geglückt, dagegen ist recht gut, wie er „die Ordnung der Kapitel und ihren wohlgefügteten Zusammenhang“ (p. 111) vorlegt. Er weiß da das Gute aus seinen Vorgängern auszulesen, da und dort zu ergänzen und abzurunden und bietet namentlich die anscheinend am meisten

³ Commentarius in Regulam S. Benedicti. Cöln 1575.

⁴ Disquisitionum monasticarum libri. XII. Antwerpen 1644.

einer geordneten Folge entbehrende Gruppe 31—57 in guter, anregender Beleuchtung. Daß er für seinen Kommentar eine eigene, ganz von der Regel abweichende Einteilung gewählt, darüber wollen wir nicht mit ihm rechten. Es seien noch angeführt seine entrüstete Zurückweisung eines „nescio quis Aristarchus aut Momus, der die Behauptung gewagt, die Regel des hl. Benedikt sei ohne Geist und sei nicht sehr passend geordnet“, und die weitere Bemerkung, der hl. Benedikt sei bei der Anlage der Regel nicht verpflichtet gewesen, ein scholastisches Verfahren anzuwenden.

Martène († 1793) zeigt für unseren Gegenstand ebenso wenig Teilnahme wie seine Fachgenossen Smaragd und Ménard.

Calmet⁵ († 1757) schließt sich an, obschon er unsere gespannte Erwartung erweckt, wenn er zu c. 1 anhebt: „S. Benoît commense sa Règle d'une manière fort méthodique . . .“ (I. p. 111).

Die in der Neuzeit wieder erwachte literarhistorische Beschäftigung mit der Regel des hl. Benedikt hat auch unsere Frage wieder in Fluß gebracht. Vorangegangen ist auch hier P. Edmund Schmidt⁶ (seit 1886). Seine „Angabe des Plans“ (zuletzt 1914)⁷ bietet manche Eigentümlichkeiten. So trennt er c. 4 von 5—7 und stellt es zu c. 2 u. 3 unter der Überschrift „Von der Leitung des Klosters“. Es folgt eine Gruppe „Vom geistlichen Leben“ mit (A) „Aszese“ 5—7, (B) „Chorgebet“ 8—20; 21—57 handelt „vom gesamten Hauswesen“ und zwar (A) „von den Brüdern“ 21—30, (B) „von der Haushaltung“ 31—52, (C) „Von dem Verkehr mit der Außenwelt“ 53—57; „von der Erhaltung der klösterlichen Familie“ handelt 58—72, nämlich (A) 58—63 „von der Erhaltung ihres Personalstandes“ und (B) 64—72 „von der Erhaltung der Ordensfamilie in ihrem Wesen“.

Wölfflin⁸ (1896) und berichterstattend Manitius⁹ (1911) haben Edmund Schmidts Aufstellung der Kritik unterzogen, ohne jedoch zu verstehen zu geben, daß sie die Anlage der Regel in ihrem wahren Wesen erkannt hätten.

Huillier (1901), der (ungenannte) Verfasser der *Explication ascétique et historique de la règle de S. Benoît*¹⁰ hat sehr glückliche Bemerkungen über den Zusammenhang; da-

⁵ *Commentaire sur la règle de S. Benoît*. Paris 1734.

⁶ Beilage zum Jahresbericht von Metten 1886/87.

⁷ Die Klosterregel des hl. Benedikt. Regensburg 4 1914.

⁸ Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel, S. B. der k. b. Akad. der Wissensch., philos., philol. u. hist. Kl. München 1896.

⁹ Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. München 1911.

¹⁰ I u. II, Paris 1901.

bei bewährt sich wieder der wohlthätige Einfluß Paul Warnefrids. Wir heben als besondere Fortschritte oder Anregungen hervor S. 375: c. 2 u. 3 „constituent la gouvernement du monastère“, S. 174: Beziehung der obedientia zur *πρακτική*, S. 185: dieselbe Beziehung der taciturnitas mit sehr treffender Verweisung auf Cassian, Collat. XIV, § IX. Nicht erschöpfend ist dagegen S. 205 zu c. VII: introduction du disciple dans la théorie; es waltet in diesem Kapitel durchweg vor die Führung zur perfectio (caritas perfecta) in der *πρακτική* verbunden ist damit freilich die Einführung in die *θεωρητική*. Aeußerst dankenswert aber bleibt der Hinweis auf die *πρακτική*: wer die Bedeutung der *πρακτική* in der alten Aszetik und ihre Beziehung zum Coenobium kennt, wird allein den Sinn von c. 4–7 der Regula S. Benedicti und die Stellung dieser Gruppe verstehen, wie überhaupt nur dem die Anlage der Regula sich erschließt, der das antike coenobium kennt. S. 276 ist richtig auf die Einrichtung der dormitoria verwiesen und weiter gesagt: la question de l'office appelle celle du repos; celle-ci entraîne un groupement particulier et à son tour ce groupement nécessite l'établissement de la hiérarchie qui en sera le soutien nécessaire... Telle est la relation des chapitres XXI et XXII entre eux et avec les précédents. Huiller gruppiert also 8–22 u. 23–30 (sanctionner la loi par des peines 403). Aeußerst dankenswert ist auch II 4: comme pour *constituer* son monastère s. Benoit a commencé par en former l'abbé, ainsi pour ordonner *l'administration matérielle* de la communauté commence-t-il par en former le chef. Durch die Beobachtung dieses Parallelismus kommt der Sinn von c. 2–30 und von c. 31–58 noch deutlicher ans Licht. In 2–30 wird die schola artis *spiritualis* constituirt. Darum auch der *codex poenarum* vor der Gruppe über die Verwaltung: nicht als ob es Benedikt gar so eilig um das Strafen zu tun gewesen wäre, daß er es noch vor den Bestimmungen über die Verwaltung eingefügt hätte, sondern weil auch die Strafordnung in der Hand des Abtes seiner geistlichen Leitung dient (c. 27 u. 28 zeigen es und in c. 2 ist die Strafordnung schon prinzipiell enthalten, und es sind ihre leitenden Gedanken angegeben). Wir erhalten klar und bestimmt diese Folge: Regierung des Klosters (Abt, Beratung); Zweck und Aufgabe des geistlichen Verbandes („ars spiritualis“); Gottesdienstordnung; Sanktion. So c. 2–30. Nun das weitere Gebiet für die Gesetzgebung eines Klosters: die zeitliche Verwaltung der domus dei (man lese c. 31 und etwa noch c. 46 monasterium autem). Als wertvoll seien noch angemerkt II 90 f. zu c. 42, 101 ff. zu c. 43 (das Band zwischen Liturgie und Mahl), 119 zu c. 47, 153 zu c. 52 (möglicherweise Gegen-

satz zu anderen Regeln, z. B. Reg. Pachomii S. Hieron. interpr. art. V u. VII). In einer gewissen nicht unwichtigen Beziehung zu unserem Gegenstande stehen auch die lichtvollen Erörterungen Huillers über die Tragweite der Kapitelüberschriften in den Regeln (in den Vorbemerkungen Bd. I).

+ Der neueste Kommentar endlich von Abt Delatte von Solesmes¹¹ (1913) erreicht an mehreren Stellen in Fragen des Zusammenhangs eine hohe Vollendung. So ist ausgezeichnet seine kurze und erschöpfende Zusammenfassung S. 156 zu c. 8—20, S. 235 zu c. 22—30. Nicht mehr überraschen wird uns die Gruppierung, sie ist hier mit fast voller Klarheit durchdrungen: c. 1—3; c. 4—7; c. 8—20; c. 21—30; c. 31—57; c. 58—66. Von Einzellnem sei in Kürze angemerkt der Hinweis über die Nähe von c. 22 bei der Gruppe vom Officium (in den Regeln vor Benedikt herkömmlich), über die Beziehung von c. 22 zu 21, S. 229, und über c. 43 sqq. (Satisfaktionen) S. 325. Weniger zutreffend sind die Ausführungen über constitution und législation S. 30, 319.

Die Einleitung zur Regel des hl. Benedikt in der neuen deutschen „Bibliothek der Kirchenväter“¹² gibt in kürzester Form die wahre Anlage. Nur in der Gruppe c. 58—64 läßt sie, wie auch der eben erwähnte Kommentar, volle Klarheit vermissen, indem sie neben die Aufnahme neuer Mitglieder eine gänzlich unzutreffende Gruppe „von der Rangordnung und den Aemtern“ stellt. Es ist dies ein Rückschritt. P. E. Schmidt hat hier, wie teilweise schon Paul Warnefrid, die richtige Prägung gegeben. Es schweben dem hl. Benedikt Einrichtungen vor, deren Bedürfnis in einem solchen Verbande, wie es ein Kloster ist, notwendig sich einstellen mußte, wenn der klösterliche Verband über die Zeit der Ersten hinaus, wie es in der Natur der Sache liegt, fortbestehen soll: neue Mitglieder melden sich immer wieder (noviter venientes) und sind zu prüfen, zu bilden und einzugliedern, und wenn der bisherige Leiter den Hirtenstab aus seiner Hand legt, ist auch ein neues Haupt zu bestellen. Darum als Schlußstein des organisatorischen Werkes die Anordnungen, die diese Erhaltung des Verbandes betreffen. C. 65 schließt sich bei Gelegenheit (über einige Gelegenheitskapitel s. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 3 I [Münster 1912] S. 90) des c. 64 diesem an, was aus der Stellung Benedikts zur Schaffung eines praepositus zu erklären ist, die ihn ver-

X ¹¹ L'abbé de Solesmes, Commentaire sur la règle de S. Benoît. Paris 1913.

¹² Bd. 20 (Kempten 1914). Die Regel des hl. Benedikt, übersetzt von P. Pius Bihlmeyer.

anlaßte, von einer Einreihung in die ordentlichen Organe, auf die er die „Lasten“ des Abtes „verteilt“ abzusehen; die Schaffung des praepositus ist für ihn mehr ein Extraordinarium, dessen Durchführung von örtlichen Verhältnissen abhing. C. 66 war das Schlußkapitel, bevor der Nachtrag angefügt wurde.

Einteilung in Gruppen (partes).

Wir sind am Ziele unserer ersten Wanderung angelangt, die uns Einblick in die Arbeiten am Zusammenhang der Regel des hl. Benedikt gewähren sollte, und zugleich haben wir als Ergebnis dieser Wanderung die Anlage und den Zusammenhang der Regel selbst erkannt. In sechs Gruppen ist der ganze Stoff niedergelegt. Eine Gruppe reiht sich in sachgemäßer Folge an die andere. Ein Vorwort eröffnet uns den Blick in die Zwecke des Büchleins und in die Hauptgrundlagen des Ganzen. Der Verband, den Benedikt organisieren (disponere c. 1) will, wird, besonders an seinen Gegenbildern, gekennzeichnet: c. 1; c. 2—3: der Abt, das Haupt des Verbandes und seine Regierung, die Verfassung des coenobium; c. 4—7: die Aufgabe des Verbandes, sein Zweck, seine ars, zuerst „alles in einem zusammengefaßt“ (Warnefrid), dann einige Hauptstücke, dann eine organische Verbindung; c. 8—20: der äußere Gottesdienst; c. 21—30: Maßregeln gegen Unordnungen (contraria c. 2 vgl. c. 23, 3, ed. Butler), Sanktion des Verbandslebens; c. 31—58: die Verwaltung „des Hauses Gottes“, der Hauptverwalter, seine Gehilfen und die Gebiete, auf die sich ihr ministerium (Warnefrid) erstreckt. Hier ist der erste große Zielpunkt des Werkes erreicht, der Bau ist in sich fertig. Es handelt sich dann um Maßnahmen, die sein Fortleben regeln (restauratio Warnefrid), c. 58—64: wie von den noviter venientes Geeignete dem Verbands einzugliedern sind (in congregatione reputari c. 58, sociari corpori monasterii c. 61) und beim Scheiden des Abtes ein neuer Leiter des Hauses zu bestellen ist (dispensatorem constituere c. 64).

Das alles wächst aus dem einen Begriffe des coenobium, des genus monasteriale (c. 1) heraus, für das Benedikt eine Ordnung geben will (coenobitarum genus disponendum c. 1): ein Haupt des Verbandes, seine Regierung (praesesse monasterio cet. c. 2), der Zweck des Verbandes (der schola, militia, die Arbeit der officina prol., c. 1, c. 4, monachi et coenobitae destinatio et finis vgl. Cassian coll. I u. XIX), das opus divinum (c. 16 tit. c. 19), die disciplina (culpa, poenae c. 23 cet.), die administratio (administrare c. 53, ministrare c. 31, ministerium c. 35), cura monasterii (cura de omnibus

c. 31, *vita communis: omnia omnibus communia* c. 33, *omnia necessaria* c. 33, 55, 66), die restauratio corporis monasterii (sociari corpori m. c. 61, ordinatio abbatis c. 64).

Auch innerhalb der fest geschlossenen Gruppen ist eine allerdings freiere, aber doch wohl verständliche Folge des Stoffes ohne jede Künstelei nachzuweisen. Wir zeigen der Kürze wegen nur das innere Gefüge der 4. Gruppe, von der Verwaltung, und verweisen für die übrigen auf die Kommentare von Huiller und namentlich D. Delatte. Die 4. Gruppe umschließt die cc. 31—58. Im 1., allgemeinen Kapitel dieser Gruppe wird ein Entwurf des ganzen Gebietes, das hier geregelt werden soll, in kurzen, aber erschöpfenden Strichen gezeichnet. Wir werden sehen, wie der Inhalt der Gruppe mit diesem Entwurf sich aufs genaueste deckt. Der Entwurf lautet: *cellarius . . . curam gerat de omnibus . . . infirmorum, infantum, hospitum pauperumque . . . curam gerat . . . omnia vasa monasterii cunctamque substantiam . . . constitutam annonam offerat . . . horis competentibus dentur quae danda sunt.* Dies ist das Gebiet, auf dem sich die Tätigkeit des Hauptverwalters, des *cellarius* (des griech. *οἰκονόμος*) und seiner Gehilfen (*solatia* c. 31 cet.) entfaltet. In 6 Untergruppen wird nun dieser Stoff geordnet. — 1. Die Obhut über die *substantia monasterii* in . . . *quibuslibet rebus (custodienda)*; soviel Organe, als nötig, sind dafür zu bestellen, ein Breve und die Oberaufsicht des Abtes sichert die Obhut, alles ist gemeinsam, niemand hat etwas zu eigen, jeder erhält das nötige. c. 32—34. — 2. Die übrigen *ministeria*, dabei immer der *minister* und der Gegenstand seines Dienstes zugleich besprochen: der Dienst in der Küche, bei den Kranken, Sorge für die Kinder und Greise, der Dienst bei Tisch (Leser und Bedienung untereinander) c. 35—38. — 3. Die *constituta annona* c. 39—40. — 4. Die Tagesordnung (*horis competentibus*; Band zwischen Liturgie und Mahl) c. 41—47.

Hier fügt Benedikt seinen kleinen *codicillus satisfactionum* ein; es kommt ihm sehr darauf an, daß in der Einhaltung der Zeit (*horis competentibus*) nicht bloß der Verwalter, sondern auch die anderen Brüder selbst Ordnung und Pünktlichkeit üben, er bestimmt deshalb gegen Verfehlungen in solchen Dingen „Satisfaktionen“, genugtuende, die Verletzung der Ordnung sühnende Uebungen, wie er solche Satisfaktionen auch bei anderen Ungenauigkeiten, im Chor, bei Behandlung der Gegenstände, anordnet, damit keine Nachlässigkeit einreißt. Wir verstehen jetzt die Stellung dieses *codicillus* und sein Wesen. Dies sein Wesen wird uns noch klarer aufgeschlossen, wenn wir beachten, daß am Schlusse bestimmter

schwerer Strafen, der Ausschließungen, ebenfalls noch besondere „Satisfaktionen“ zu leisten sind, die sachgemäß auch hier in diesem *codicillus* angereiht werden. Es handelt sich eben um Satisfaktionen in einem besonderen Sinne, nicht um eigentliche Strafen. Wir müssen im Sinne Benedikts beide unterscheiden. Der äußeren Form nach unterscheiden sie sich, indem die Genugtuungen ein Niederwerfen oder sonst eine Haltung der Verdemütigung fordern, während die eigentlichen Strafen in leichterem oder schwererem Ausschlusse von der Gemeinschaft oder in körperlicher Bestrafung bestehen. Der innere Unterschied ist von Benedikt selbst genau angezeigt. Genugtuung im engeren Sinne und Strafe bezwecken beide Sühne und Besserung, die Genugtuung aber bezweckt noch ganz spezifisch die Erlangung der Verzeihung: c. 43: *pro ipsa verecundia sua emendent*; c. 45: *nisi satisfactio . . . humiliatus fuerit, maiori vindictae subiaceat, quippe qui noluit humilitate corrigere, quod neglegentia deliquit*. C. 71: *satisfaciens usque dum benedictione sanetur illa commotio* c. 24: *usque dum satisfactio congrua veniam consequatur*. Der spezifische Charakter der Satisfaktionen ist es, durch Demut Genugtuung zu leisten und so Verzeihung zu erlangen (*satisfacere, veniam consequi*), dem gegenüber fehlt nach der Absicht Benedikts der spezifischen poena, der Strafe im Sinne Benedikts, zunächst die vorwaltende, besondere Hinordnung auf Erlangung der Verzeihung, er verlangt deshalb nach der Strafe noch die Leistung einer besonderen, vorgeschriebenen *satisfactio* (c. 24: *usque dum satisfactio congrua veniam consequatur*).

Nach dieser 4. Abteilung von der pünktlichen Tagesordnung und den Genugtuungen (der Zusammenhang ist uns jetzt klar) folgen — 5. Bestimmungen über Arbeit und Lesung (zur gewöhnlichen Jahreszeit und in der Fastenzeit) c. 48 bis 51. Dieser Abschnitt wird beschlossen durch c. 52 vom Gotteshause. — Mit der 6. Untergruppe c. 53—57 von den Gästen schließt das Buch von der Verwaltung. Wie c. 54 mit 53 zusammenhängt, hat schon Hildemar gezeigt (S. 509): *nunc disponit (S. Benedictus) quid agendum sit, si aliquis alicui fratri quidam forte detulerit*. Auch im weiteren zu c. 55 u. 56 trifft er wohl das Wesentliche, wenn er sagt: *postea dixit de vestiariis et calceariis fratrum ac quis diceret, quia hoc quod mihi directum est, volo habere et statim adiecit, quid et quantum debeant monachi habere excepta speciali necessitate* (S. 512), ähnlich (S. 521): *ne forte murmuret monachus: quare ita constrictus sum, ut non accipiam propter meam necessitatem quod mihi amicus vel propinquus transmittit aut donat?*

ideo S. Benedictus studuit statim subiungere de calceamentis vel aliis necessitatibus tribuendis. Deinde (zu c. 56) subiunxit etiam cum quibus isti hospites qui veniunt, manducare debeant. Es sei zur Bekräftigung auf die Parallelen in Butlers Ausgabe c. 54 verwiesen: Aug. ep. 211, 12 illud quod suis . . . aliqua necessitudine ad se pertinentibus in monasterio constitutis aliquis . . . contulerit, sive *vestem* sive quodlibet aliud *inter necessaria* deputandum. Caesar. Reg. ad mon. 1.: si aliquis de propinquis aliquid . . . transmiserit . . . si ipsi est *necessarium* . . . si illi *necesse* non est. Das Kapitel von den Handwerkern steht ohne Zweifel deshalb hier, weil der Austausch ihrer Erzeugnisse, von dem darin die Rede ist, eben im Verkehre mit der Außenwelt sich vollzog.

Dieses Kapitel beschließt zugleich die ganze Gruppe, man könnte es ein „Buch“ nennen, denn ein solches ist es geworden, „von der Verwaltung des Hauses Gottes“. Ueberhaupt verdienen die Abschlüsse der einzelnen Gruppen Beachtung: es sind entweder Ausführungen ganz allgemeiner Art oder das gerade Gegenteil davon, irgend ein kleiner besonderer Nebenpunkt. Beide eignen sich in gleicher Weise, die Gruppe markant abzuschließen und zu scheiden. C. 7 de humilitate (ein kleiner Abriß der Aszese) schließt die 2. Gruppe, c. 20 de reverentia orationis die 3., c. 30 de pueris minori aetate qualiter corripiantur die 4., c. 57 de artificibus die 5. Gruppe und c. 66 endlich de ostiariis schließt die Pforte des Ganzen, das erste Corpus der Regula.

Von den Schlüssen der Gruppen wenden wir uns zu deren Eröffnung. Wir haben jetzt vielleicht selbst schon bemerkt, daß hier ein ähnliches Form- und Stilgesetz waltet. Die ganze Regel selbst ist eingefafßt durch ein Vorwort und ein Nachwort. Nachdem wir die große Vorhalle des Vorworts durchschritten, treten wir durch das in seiner Einfachheit höchst wirkungsvolle Tor des c. 1 in das Innere. Das 2. c. gewährt uns einen Einblick in die gesamte Leitung und Regierung des Hauses, ganz wie später, nachdem das Verbandsleben nach seiner geistlichen Seite (*ars spiritalis*) begründet und geordnet ist, im 31. c. ein erster Gesamtüberblick über die zeitliche Verwaltung (*res transitoriae* c. 2) unterrichtet. Wie die 1. und außerordentlich gleichartig (wie Huiller beobachtet hat II 4) die große 5. Gruppe durch eine den Stoff im allgemeinen zusammenfassende Darlegung eröffnet werden, so auch die 2. (*instrumenta artis spiritalis*), ähnlich die 4. (*de decanis*), die 6. (*disciplina suscipiendorum fratrum*; dieses c. gibt den ganzen Geist dieser Aufnahmeordnung und ihre rechtlichen Elemente, von den folgenden verweisen darauf c. 59 *petitio*, c. 60 in. u.

fin., c. 61 pass. oder beruhen darauf c. 63). Mit einer einzigen Ausnahme, der Gruppe 3 von der Liturgie, vielleicht weil sie ohnehin ein weithin sichtbares geschlossenes Corpus bildet, beginnen alle Gruppen mit einem meist sehr weit angelegten Eröffnungskapitel. Man darf dabei nicht an ein absichtlich ausgeklügeltes System denken; es waltet hier ein natürliches Gefühl für diese Dinge. Es ist unwillkürliche Architektonik, die in Benedikts Stil zum Vorschein kommt. In seinem Wesen ist dieser Stil beste römische Art. Er zeigt die bekannte Vorherrschaft reinster Sachlichkeit, aber doch Sinn für einfache, klare und kraftvolle Gliederung; es tritt weit zurück die begriffliche Systematik (doch ja nicht die begriffliche Klarheit und Bestimmtheit). Wir haben nicht Wert und Unwert beider Arten zu erörtern; beide haben ihre Vorzüge, besonders wenn die erste Art, wie bei Benedikt, so sehr dazu dient, leicht ein geordnetes Abbild des Lebens zu vermitteln. Der Stil der Regula zeigt Streben nach Abschluß, Gleichartigkeit, Symmetrie. Derselbe Sinn findet auch in dem anderen Stilgesetze seine Befriedigung, der Antithese des Satzbaues (prol., cap. 1., 2. usw.). Die Antithese Benedikts in der Regel ruht ganz auf zeitgenössischer Uebung.

Wir können uns zum Schlusse fragen, ob dies nicht in irgend einer Weise auch beim Prinzip der Gruppenordnung der Fall ist. Wir lesen bei Gregor I., II. dialog. II praef., von Benedikt: *Romae liberalibus litterarum studiis traditus fuerat. Zur Erklärung dieses Ausdrucks diene uns Cassiodor. var. IX 21 (aus dem J. 533): successor scholae liberalium artium tam grammaticus quam orator nec non et iuris expositor, und die Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii c. 22 (Novellen ed. Schöll Append. VII 802): annonae quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat . . . quatenus iuvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant. Vom Rechtsunterrichte in der Jugendzeit Benedikts wissen wir, daß „im ersten Jahre die Institutionen des Gaius und 4 libri singulares (über verschiedene Stoffgruppen: Ehegüterrecht, Vormundschaft, Testament und Legat), im zweiten die prima pars legum, vermutlich eines Sammelwerkes, und ausgewählte Titel aus den partes de iudiciis und de rebus, im dritten der Rest dieser beiden partes“ vorgetragen wurden.¹³ Die juristische Literatur in der Zeit des hl. Benedikt zeigt uns die Tatsache, daß in ihr eine Einteilung des Stoffs in Gruppen üblich war. Diese Gruppen, wie sie auch in der heutigen Literatur zur Geschichte des römischen Rechts bezeichnet wer-*

¹³ Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertums-Wissenschaft 2. Reihe I 1914, Sp. 402 f.

den, hießen damals partes. Auch die 50 Bücher der Digesten Justinians wurden auf kaiserlichen Befehl in 7 „partes“ zusammengefaßt (diese Zahl wurde nach damaliger Sitte auf Grund der so beliebten Zahlenmystik gewählt): c. Tanta § 1 a. f. in VII partes eos digessimus non perperam neque sine ratione, sed in numerorum naturam et artem respicientes et consentaneam eis divisionem partium conficientes. Diese partes hingen mit dem Studienkurs zusammen und lehnten sich I—V augenscheinlich an die bisher schon (bei Ulpian) übliche Einteilung an. (Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der kl. Altertumswiss. IX 1903, Sp. 489.) In den Institutionen des Gaius, die für die Anfänger im 1. Schuljahr die Grundlage des Unterrichtes bildeten, „begegnen wir zum erstenmal einer Darstellung, welche die Hauptabschnitte nicht in losem oder gar keinem Zusammenhang neben einander stellt, sondern sie nach allgemeinen Gesichtspunkten zu gliedern versucht. Auch innerhalb dieser Hauptabschnitte erkennt man das Bemühen, einen sachlichen Zusammenhang herzustellen“. (Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts², Leipzig 1912, S. 209.) Nebenbei mag zur Beleuchtung erwähnt sein, daß auch der Kodex Justinians im Anschluß an seine älteren Vorgänger, den Gregorianus und Theodosianus, in 4 große stoffliche Hauptgruppen zerfällt: I. Buch 1: Kirchenrecht, Rechtsquellen und die Officia der Reichsbeamten; II. Buch 2—8 Privatrecht; III. Buch 9 Strafrecht; IV. Buch 10—12 Verwaltungsrecht (Krüger a. a. O. S. 388). Jene partes hießen griechisch *πραγματεῖαι, μέρη, συντάγματα*. Wenn man die große Mehrzahl der Regeln vor Benedikt, z. B. die Regulae des hl. Pachomius, Basilius u. a., mit seinem Werke vergleicht, so fällt auch die Darlegung des Stoffs in geschlossenen Kapiteln auf. Dazu vergleiche man, wie auch sonst zu mancher prägnanter Fassung bei Benedikt, Ulpians liber singularis Regularum, so gleich c. I: libertorum genera sunt tria . . . dann die Anfänge anderer Kapitel. Auch diese Regulae Ulpians scheinen „für den juristischen Anfangsunterricht bestimmt gewesen zu sein“ (Krüger a. a. O. S. 141 f). Sie waren „vielleicht im Anschluß an die Institutionen ähnlich wie die Regulae der Grammatiker zum Auswendiglernen bestimmt“ (Krüger a. a. O. 142) und stellen „in derselben Ordnung wie die Institutionen des Gaius“ die Hauptgrundsätze (des Privatrechts) zusammen (Krüger 248). Neben solcher juristischer Literatur waren vor allem die für Lehr- und Lernzwecke bestimmten grammatischen Schriften zur Erleichterung des Nachschlagens in sehr kurze Bücher zerlegt. (Pauly-Wissowa, R. E. der kl. Aw., III. 1899, Sp. 948.) Das mag der Boden gewesen sein, aus dem

der frische Geist des hochbegabten jungen Provinzialen die ersten Ansätze zur wohlgefügtten Anordnung seiner Regula aufgenommen, Keime, die er dann mit sich in die Einsamkeit trug, wo sie unmerklich, aber tief haftend, wie alles bei Benedikt, weiterwirken mochten. Manche Vorbilder anderer Art mögen auch tätig sein, die seine Richtung in dieser Hinsicht bestärken konnten. So lesen wir in der griechischen Vita Pachomii (Acta Sanctorum Boll. Maii t. III. 35* C) eine interessante Schilderung, daß in den pachomianischen Klöstern niemand über irgend einen Gegenstand frei verfügen oder irgend eine Arbeit nach eigenem Belieben verrichten durfte; namentlich erwähnt sind „Kleider, Bücher, Geld, Dienstleistung“ und der Berichtersteller fährt dann fort: *καὶ πᾶσα ἡ τοιαύτη κυβέρνησις ἐν τῷ βιβλίῳ γέγραπται κατὰ μέρος τῶν οἰκονόμων* (und diese gesamte Leitung ist im einzelnen aufgeschrieben im Buche der Verwalter). Dionysius Exiguus hat diese Stelle nicht in seine übersetzende Bearbeitung der griechischen Vita S. Pachomii aufgenommen. Aber man kann doch immer neben diesen „libellus oconomorum“ die 5. Gruppe Benedikts vom cellararius, dem griechischen οἰκονόμος, und seinen Gehilfen und das ganze Gebiet der einschlägigen gubernatio stellen. Ebenso läßt sich bei der 4. Gruppe (poënae) an Erscheinungen wie die *ἐπιτίμια*, fälschlich unter Basilius' Namen, oder an Columbans poenitentiale denken, für die 2. Gruppe (officium divinum) etwa an die Regula Caesarii. Die Eigenart der Regel Benedikts als Gesamtwerk tritt aber auch bei solchen Vergleichen hervor in der Einteilung und Anlage. Sie ist ein mächtiger Fortschritt gegenüber früheren Ansätzen und der regellosen Aufreihung einzelner Vorschriften und Mahnungen.

Quellen und Verwandtes.

Zu diesem lehrreichen Gegenstande seien zunächst folgende vier Stellen einfach zum Abdruck gebracht.

1. εἶτα ἀνθρώπῳ μὲν βασιλεῖ προσερχόμενός τις μετὰ φόβον καὶ τρόμον καὶ νήψεως οὕτως τὴν δέησιν ἀποτελεῖ ὅδ πολλῶ μᾶλλον δεσπότη τῶν ἄλλων καὶ Χριστῶ βασιλεῖ τῶν βασιλευόντων καὶ ἄρχοντι τῶν ἀρχόντων ὁμοίως παρίστασθαι δεῖ καὶ ὡσαύτως τὴν δέησιν καὶ ἱκετηρίαν ποιῆσθαι; vgl. Reg. S. Bened. c. 20, 1—5 Butler.

2. καὶ ἡμᾶς χρῆ . . . πρὸς τὴν ἐκάστῳ δύναμιν καὶ γνώμην ἀρμόζειν τὸν λόγον τῶ μὲν ἐπιτίμησον, τοῦ δὲ νουθέτησον, ἄλλον παρακάλεσον πρὸς τὴν ἐκάστου χρεῖαν καθάπερ ἰατρὸς ἀγαθὸς προσάγων τὸ φάρμακον. (Vgl. Reg. S. Bened. c. 2, 90—93; 27, 4; 28, 8.)

3. *Si quis e fratribus deprehensus fuerit . . . sitque contentiosus, aut imprudens aut murmurator aut litigiosus aut oppressor aut superbia elatus contra aliquem e fratribus suis . . . aut obnoxius alicui ex delictis quae aliena sunt ipso nostro instituto, hic seorsum arguatur a praefecto congregationis et publice coram tota fraternitate: et si non se emendaverit secundum canonem ecclesiasticum non decet praefectum congregationis pro humilitate eidem concedere veniam . . . vgl. Reg. S. Bened. c. 23, 1—8.*

4. *Frater qui migrat de loco suo absque scandali causa aut vagatur egressus e congregatione, usque ad tres vices suscipiatur; si autem venerit post tertiam vicem, ne suscipiatur. Vgl. Reg. S. Bened. c. 29.*

Abt C. Butler hat in seiner Ausgabe (Freiburg 1912) zum erstenmal „Quellen, aus denen Benedikt einiges in seine Regel übernommen hat“ (Vorrede S. V) anzugeben gesucht. Im Index Scriptorum ist hiezu dann noch gesagt: „Einige Stellen sind nicht als »Quellen« angeführt, sondern nur um Sprache und Gedankenwelt des hl. Benedikt zu beleuchten . . . das übrige kann Quelle oder Parallele“ sein (S. 176).

Die erste der Stellen, die oben mitgeteilt wurden, entstammt einer Schrift des bekannten Evagrius Pontikus († 399): *Εὐαγρίων μοναχοῦ τῶν κατὰ μοναχῶν πραγμάτων τὰ αἰτία καὶ ἡ καθ' ἑσθλίαν τοῦτων παράδεισις* c. XI Migne, P. gr. 40, 1264 C. Sie übertrifft die von Butler zu c. 20 Reg. S. Ben. angeführte Stelle aus Basilius-Rufinus und die S. 177³ aus Cassian, coll. XXIII 6 nachgetragene Stelle dadurch, daß sie dem Wortlaut Benedikts unvergleichlich näher kommt. Darf man die Stelle als Beweis anführen, daß der hl. Benedikt des Griechischen mächtig gewesen und jene Schrift des Evagrius griechisch gelesen, oder daß wenigstens, etwa wie beim *μοναχός* und anderen Schriften desselben Evagrius, eine lateinische Uebersetzung vorhanden war, aus der Benedikt irgendwie jene Wendung geschöpft?

Die 2. Stelle entstammt der sogenannten Epistola II. S. Macarii Aegyptii Migne, P. gr. 34, 425 A. Es ist hier von Vorstehern von Mönchen die Rede. Genügt die Verwandtschaft, um auch diese Stelle als Beweis für Benedikts Kenntnis des Griechischen und dieser Stelle zu verwerten? Wer die Frage bei den ersten beiden Stellen bejaht, wird geneigt sein müssen, es auch für die beiden anderen zu tun. Denn an „Anklängen“, „wachgerufenen Erinnerungen“ oder gar „fast denselben Gedanken“ fehlt es bei keiner von den vieren.

Und doch ist die 3. einer modernen Uebersetzung der syrischen *Regulae monasticae*, saec. VI ab Abrahamo Funda-

tore et Dadjesu rectore conventus Syrorum in Monte Izla conditae entnommen, nämlich der Ausgabe und Uebersetzung von J. B. Chabot, Rendiconti della R. Academia dei Lincei, Cl. di sc. mor., stor. et filol. ser. V. vol. II. Rom 1898, pag. 98 can. XXVI. Diese Regeln entstammen dem Jahre 588 (s. Chabot a. a. O. pag. 91².)

Die 4. Stelle endlich ist die Uebersetzung aus dem Syrischen bei Mai, Script. vet. nov. coll. t. X pag. I.: Ebedjesu, Collectio canonum ecclesiasticorum can. X. bei Chabot pag. 94¹.

Dies mahnt bei Feststellung von „Quellen“ zur Regel des hl. Benedikt zur Vorsicht. Man darf den „Fontes“ Butlers, die er bestimmt (durch den Druck s. S. 176) als solche erklärt, nicht skeptisch gegenüberstehen, ein paar Ausnahmen vielleicht abgerechnet; um so entschiedener muß man aber seine weise Vorsicht bei den übrigen Texten teilen. Ihr Abdruck ist dennoch sehr zu begrüßen; er gestattet einen bequemen Einblick in ein Gebiet, wo „Anklänge“, „Erinnerungen“, gleiche Gedanken geradezu naturnotwendig sind. Die ganze frühere monastische Literatur, namentlich die der Regeln, ist eben innerlich und zum Teil durch allerlei Zwischenstufen auch äußerlich eng verwandt. In diesem Sinne ist die Quellenfrage der Reg. S. Ben. ein Schulbeispiel. Die Stellen aus Augustinus, Hieronymus, Rufinus (Reg. S. Basil. und Hist. mon.), Cassian u. a., die Butler bestimmt als Fontes kennzeichnet, könnte mit wenigen Ausnahmen nur Hyperkritik beanstanden.

Als methodische Regeln dürften sich empfehlen: 1. wo Verwandtschaften lateinischer und griechischer Fassung zugleich vorliegen, ist unbedingt der lateinische Wortlaut zuerst berechtigt, als Quelle für die Reg. S. Ben. in Erwägung gezogen zu werden. — 2. Bei griechischen Anklängen ist zuerst zu prüfen, ob nicht der große Vermittler Cassian auch da den Austausch bewerkstelligt habe. — 3. Cassian hat im allgemeinen bei derselben Wendung den Vorrang, wo nicht sein Wortlaut bedeutend stärker abweicht, als der seiner Mitbewerber, und wo nicht gerade Hieronymus oder Rufinus oder eine andere Benedikt erwiesenermaßen gleich nahestehende Quelle in Betracht kommen.

Die Frage, ob der hl. Benedikt Schriften im griechischen Wortlaut gelesen habe, dürfte einer Lösung noch sehr fern sein.